

REINHARD BORK

**Einführung  
in das  
Insolvenzrecht**

**10. Auflage**



SCHRIFTENREIHE

**JZ**

# JZ

Schriftenreihe

Heft 5





# Einführung in das Insolvenzrecht

von

Reinhard Bork

10., aktualisierte Auflage

Mohr Siebeck 2021

*Anschrift des Autors*

Prof. Dr. Reinhard Bork  
Lehrstuhl für Zivilprozess- und  
Allgemeines Prozessrecht  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg  
E-Mail: bork@uni-hamburg.de

ISBN 978-3-16-160050-0 / eISBN 978-3-16-160051-7  
DOI 10.1628/978-3-16-160051-7

ISSN 0937-5538 / eISSN 2569-4162 (JZ-Schriftenreihe)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 1995
2. Auflage 1998 überarbeitet
3. Auflage 2002 überarbeitet
4. Auflage 2005 überarbeitet
5. Auflage 2009 neu bearbeitet
6. Auflage 2012 neu bearbeitet
7. Auflage 2014 überarbeitet
8. Auflage 2017 überarbeitet
9. Auflage 2019 überarbeitet

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Goebel in Gomaringen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

## Vorwort

Die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 führt ein bewegtes Leben. Die Neuregelung eines kompletten Rechtsgebiets hat von Anfang an einen enormen Informationsbedarf ausgelöst, zu dessen Befriedigung die vorliegende Schrift ein wenig beitragen möchte. Sie wendet sich vor allem an die Studierenden. Im Hinblick auf diesen Adressatenkreis ist das Werk als einführendes Lehrbuch konzipiert, bei dem vorrangig Wert auf eine einfache und verständliche Darstellung gelegt wurde. Dem Praktiker, der sich bisher nicht näher mit dem Insolvenzrecht beschäftigt hat, mag es als erste Orientierung, dem Insolvenzfachmann als Quelle für weiterführende Hinweise dienen.

Seit Erscheinen der letzten Auflage ist die Insolvenzordnung erneut mehrfach geändert worden. Zudem haben Rechtsprechung und Literatur in reichem Maße zum weiteren Verständnis des Gesetzes beigetragen, aber auch neue Fragen aufgeworfen. Alles dies war bei der Neubearbeitung zu berücksichtigen, was gelegentlich auch in einer Änderung oder Aufgabe bisher vertretener Ansichten zum Ausdruck kommt. Außerdem mussten die mittlerweile überbordenden Literaturübersichten weiter gestrafft werden; wegen vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung erschienener Quellen kann auf die 8. Auflage verwiesen werden.

Das Buch befindet sich auf dem Stand vom 10. August 2020. Die Schrift wird weiterhin Fehldeutungen und Schwächen enthalten. Für Verbesserungsvorschläge aller Art wäre ich dankbar!

Hamburg, im August 2020

Reinhard Bork



# Inhalt

	Seite	Rdnr.
Verzeichnis der Abkürzungen .....	XV	
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur .....	XIX	
<i>1. Teil: Grundlagen</i> .....	1	1
§ 1: Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens .....	1	1
§ 2: Die Insolvenzordnung als Reformgesetz .....	5	8
A. Rechtsentwicklung und Reform .....	5	8
B. Schwerpunkte der Reform .....	7	11
§ 3: Aufbau des Gesetzes .....	11	24
§ 4: Überblick über den typischen Ablauf eines Insolvenzverfahrens .....	12	28
<i>2. Teil: Beteiligte</i> .....	14	32
§ 5: Schuldner .....	14	32
A. Natürliche und juristische Personen .....	16	36
B. Nicht rechtsfähiger Verein .....	16	37
C. Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit .....	17	39
D. Nachlass und Gesamtgut .....	19	42
E. Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	20	43
F. Konzern .....	21	45a
§ 6: Insolvenzgericht .....	21	46
A. Aufgaben .....	22	47
B. Zuständigkeit .....	23	49
C. Verfahren .....	25	55
D. Haftung .....	27	58

§ 7:	Insolvenzverwalter .....	28	59
	A. Aufgaben .....	28	60
	B. Rechtsstellung des Insolvenzverwalters .....	30	65
	I. Amtsrechtliche Stellung .....	30	65
	II. Zivilrechtliche Stellung .....	34	73
§ 8:	Gläubiger .....	38	80
	A. Gläubigergruppen .....	39	81
	B. Gläubigerorganisation .....	44	87
	I. Gläubigerversammlung .....	44	87
	II. Gläubigerausschuss .....	46	91
<i>3. Teil: Eröffnung des Insolvenzverfahrens</i> .....		48	93
§ 9:	Antrag .....	48	93
§ 10:	Eröffnungsgrund .....	53	100
	A. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) .....	54	102
	B. Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) .....	59	106
	C. Überschuldung (§ 19 InsO) .....	60	108
	D. Verfahren .....	62	113
§ 11:	Hinreichende Masse .....	64	116
§ 12:	Sicherungsmaßnahmen .....	67	123
	A. Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters .....	68	125
	B. Allgemeines Verfügungsverbot .....	70	129
	C. Vollstreckungsverbot .....	72	131
	D. Sonstige Maßnahmen .....	72	132
	E. Aufhebung und Anfechtung der Sicherungsmaßnahmen ....	74	133
§ 13:	Entscheidung über den Antrag .....	74	135
	A. Abweisung .....	74	135
	B. Eröffnungsbeschluss .....	75	136
<i>4. Teil: Wirkungen der Eröffnung</i> .....		78	139
§ 14:	Beschlagnahme .....	78	139
	A. Insolvenzmasse .....	79	140
	B. Beschlagnahmewirkungen .....	85	150
	C. Sonstige Konsequenzen für den Schuldner .....	89	156
	D. Exkurs: Die Liquidation von Gesellschaften .....	90	158

§ 15: Berechtigung und gutgläubiger Erwerb .....	92	162
A. Verfügungen des Schuldners (§ 81 InsO) .....	92	163
B. Leistungen an den Schuldner (§ 82 InsO) .....	95	171
C. Sonstiger Rechtserwerb (§ 91 InsO) .....	97	174
§ 16: Auswirkungen auf schwebende Geschäfte .....	101	182
A. Überblick .....	102	183
B. Grundsatz (§ 103 InsO) .....	103	186
I. Dogmatik .....	104	187
II. Voraussetzungen .....	108	197
III. Rechtsfolgen .....	110	199
1. Erfüllungswahl .....	110	199
2. Erfüllungsablehnung .....	111	201
C. Ausnahmen .....	111	203
D. Insbesondere: Arbeitsverhältnisse in der Insolvenz .....	115	208
I. Auswirkungen der Eröffnung .....	116	209
II. Kündigung .....	118	211
III. Betriebliche Änderungen .....	119	212
IV. Betriebsveräußerung .....	121	217
§ 17: Auswirkungen auf schwebende Prozesse .....	122	218
A. Unterbrechung (§ 240 ZPO) .....	122	219
B. Verfahrensfortgang im Aktivprozess .....	123	220
C. Verfahrensfortgang im Passivprozess .....	124	224
<i>5. Teil: Von der „Ist-Masse“ zur „Soll-Masse“</i> .....	126	226
§ 18: Grundgedanke .....	126	226
§ 19: Forderungseinzug .....	127	231
A. Grundzüge .....	127	232
B. Gesamt(schadens)liquidation .....	129	235
§ 20: Insolvenzanfechtung .....	132	243
A. Grundlagen .....	134	244
B. Voraussetzungen .....	135	246
I. Rechtshandlung .....	135	246
II. Gläubigerbenachteiligung .....	139	252
III. Anfechtungsgrund .....	142	254
1. Unentgeltliche Leistung (§ 134 InsO) .....	143	255
2. Vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung (§ 133 InsO) .....	145	257
3. Besondere Insolvenzanfechtung (§§ 130–132 InsO) .....	149	260
4. Sonstige Anfechtungsgründe .....	154	265
C. Rechtsfolgen .....	155	266
I. Rückgewähranspruch .....	155	266
II. Gegenansprüche des Anfechtungsgegners .....	158	271
D. Geltendmachung .....	159	272

§ 21: Aussonderung .....	163	280
A. Grundgedanke .....	163	281
B. Aussonderungsrechte .....	164	282
C. Verfahren .....	167	288
D. Ersatzaussonderung .....	168	289
§ 22: Absonderung .....	170	292
A. Grundgedanke .....	171	292
B. Absonderungsrechte .....	171	294
C. Verfahren .....	173	298
I. Verwertung unbeweglichen Vermögens .....	174	299
II. Verwertung beweglichen Vermögens .....	175	301
1. Bewegliche Sachen .....	175	301
2. Forderungen .....	178	305
III. Absonderungsrecht und Insolvenzforderung .....	179	306
D. Ersatzabsonderung .....	180	307
§ 23: Aufrechnung .....	181	309
A. Grundgedanke .....	181	310
B. Eintritt der Aufrechnungslage vor Verfahrenseröffnung .....	182	311
I. Insolvenzfestigkeit der Aufrechnungslage .....	182	311
II. Anfechtbarkeit .....	183	313
C. Eintritt der Aufrechnungslage nach Verfahrenseröffnung .....	185	316
I. Bedingtheit, Fälligkeit, Gleichartigkeit .....	185	316
II. Existenz, Gegenseitigkeit .....	186	319
§ 24: Befriedigung der Massegläubiger .....	188	324
A. Hinreichende Masse .....	188	325
B. Unzulängliche Masse .....	189	326
<i>6. Teil: Verteilung der Masse</i> .....	193	330
§ 25: Feststellungsverfahren .....	193	330
A. Überblick .....	193	331
B. Anmeldung der Insolvenzforderungen .....	194	332
C. Prüfungstermin .....	195	333
D. Feststellungsprozess .....	197	335
§ 26: Verwertung der Masse .....	199	341
§ 27: Verteilung .....	201	346
A. Zuständigkeit .....	201	347
B. Verteilungsverzeichnis .....	201	348
C. Auszahlungszeitpunkt .....	202	349
D. Verteilungsschlüssel .....	204	352

<i>7. Teil: Beendigung des Verfahrens</i> .....	206	356
§ 28: Aufhebung und Einstellung .....	206	356
A. Überblick .....	206	357
B. Aufhebung .....	206	358
C. Einstellung .....	207	360
 <i>8. Teil: Insolvenzplan</i> .....	210	364
§ 29: Planinhalt .....	211	365
A. Grundlagen .....	211	365
B. Darstellender Teil .....	213	370
C. Gestaltender Teil .....	215	375
I. Überblick .....	215	375
II. Rechte der Absonderungsberechtigten .....	217	378
III. Rechte der Insolvenzgläubiger .....	218	381
IV. Rechte der nachrangigen Insolvenzgläubiger .....	219	382
V. Rechtsstellung des Schuldners .....	219	383
VI. Rechtsstellung der Anteilseigner .....	220	385
§ 30: Planverfahren .....	221	386
A. Initiativrecht .....	221	387
B. Verfahren .....	221	388
I. Ausarbeitung des Plans .....	221	388
II. Vorlage .....	221	389
III. Prüfung durch das Insolvenzgericht .....	222	390
IV. Annahme des Plans durch die Gläubiger .....	222	392
V. Zustimmung des Schuldners .....	224	396
VI. Gerichtliche Bestätigung .....	225	397
VII. Wirkungen .....	226	401
VIII. Aufhebung des Verfahrens .....	228	403
C. Erfüllung des Plans .....	228	404
I. Durchsetzung .....	228	404
II. Überwachung der Planerfüllung .....	229	407
 <i>9. Teil: Sanierung in der Insolvenz</i> .....	232	412
§ 31: Sanierung .....	233	413
A. Überblick .....	233	413
B. Ursachen- und Schwachstellenanalyse .....	235	415
C. Verfahren .....	236	418
I. Prüfung der Fortführungsmöglichkeit .....	236	419
II. Kompetenzen .....	237	422
III. Insolvenzplan als Sanierungsinstrument .....	238	424

IV. Einzelne Maßnahmen .....	239	426
1. Sicherung des Unternehmensbestandes .....	239	427
2. Kapitalzufuhr .....	240	428
3. Umstrukturierungen .....	242	432
§ 32: Übertragende Sanierung .....	242	433
A. Grundgedanke .....	242	434
B. Preisfindung .....	243	435
C. Durchführung .....	245	440
<i>10. Teil: Restschuldbefreiung .....</i>	<i>247</i>	<i>445</i>
§ 33: Überblick .....	248	446
A. Grundgedanke .....	248	446
B. Begünstigter Personenkreis .....	249	447
C. Voraussetzungen .....	249	448
§ 34: Verfahren .....	253	453
<i>11. Teil: Besondere Verfahren .....</i>	<i>260</i>	<i>463</i>
§ 35: Eigenverwaltung .....	260	463
A. Grundgedanke .....	260	464
B. Voraussetzungen .....	262	467
C. Verfahren .....	263	469
D. Rechtsfolgen .....	264	470
§ 36: Verbraucherinsolvenzverfahren .....	267	476
A. Grundgedanke .....	268	477
B. Anwendungsbereich .....	268	478
C. Verfahren .....	269	480
I. Eröffnungsantrag eines Gläubigers .....	269	481
II. Eröffnungsantrag des Schuldners .....	269	482
1. Außergerichtlicher Einigungsversuch .....	270	483
2. Insolvenzantrag .....	270	484
3. Gerichtliche Vermittlung einer Schuldenbereinigung .....	271	485
III. Insolvenzverfahren .....	273	487

§ 37: Insolvenzverfahren über besondere Vermögensmassen .....	273	489
A. Nachlassinsolvenz .....	273	489
I. Grundgedanke .....	273	490
II. Verfahren .....	274	492
1. Insolvenzantrag .....	274	492
2. Eröffnungsgründe .....	276	495
3. Insolvenzmasse .....	276	496
4. Gläubigerklassen .....	277	497
B. Gesamtgutinsolvenz .....	278	500
I. Eherechtliche Grundlagen .....	278	501
II. Insolvenzzrechtliche Konsequenzen .....	279	504
1. Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Ehegatten .....	279	504
2. Insolvenzverfahren über das gemeinsam verwaltete Gesamtgut .....	280	507
3. Insolvenzverfahren bei fortgesetzter Gütergemeinschaft .....	281	509
<i>12. Teil: Internationales Insolvenzrecht im Überblick</i> .....	282	510
§ 38: Grenzüberschreitende Wirkungen eines Insolvenzverfahrens .....	282	510
A. Einführung .....	283	511
B. Internationale Zuständigkeit .....	284	514
C. Anerkennung der Insolvenzeröffnung .....	286	516
I. Auslandswirkungen einer Inlandsinsolvenz .....	286	516
II. Inlandswirkungen einer Auslandsinsolvenz .....	287	518
D. Anwendbares Recht .....	289	522
E. Sonderinsolvenzverfahren .....	291	525
<i>13. Teil: Insolvenzstrafrecht</i> .....	293	527
§ 39: Überblick über die insolvenzbezogenen Strafnormen .....	293	527
A. Allgemeines .....	293	528
B. Begrifflichkeiten .....	294	529
C. Insolvenzstraftaten im engeren Sinne .....	294	530
D. Insolvenzstraftaten im weiteren Sinne .....	296	536
Paragrafenregister .....	299	
Stichwortverzeichnis .....	307	



## Verzeichnis der Abkürzungen

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft; Aktiengesetz; Die Aktiengesellschaft (Zeitschr.); Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
a. M.	anderer Meinung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausf.	ausführlich
Ausn.	Ausnahme
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
dass.	dasselbe
DB	Der Betrieb

DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSiR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESUG	Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen
etc.	et cetera
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EV	Eigentumsvorbehalt
evtl.	eventuell
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung
f.	folgende(r); für
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	folgende
FLF	Finanzierung, Leasing, Factoring (Zeitschr.)
Fn.	Fußnote
Frhr.	Freiherr
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GSZ	Großer Senat für Zivilsachen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. Ts.	im Taunus
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
InsO	Insolvenzordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung

InVo	Insolvenz und Vollstreckung
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Jura (Zeitschr.)
JurBüro	Das juristische Büro
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KO	Konkursordnung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
KuT	Konkurs- und Treuhandwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera
Lit.	Literatur
LitVerz.	Literaturverzeichnis
LM	Lindenmaier/Möhring
LZ	Leipziger Zeitung
m.	mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MutterschutzG	Mutterschutzgesetz
NdsRpfleger	Niedersächsische Rechtspfleger
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
o.	oben
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
PatG	Patentgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdA	Recht der Arbeit
Rdnr.	Randnummer
RegE	Regierungsentwurf (wenn nicht anders angegeben: zur Insolvenzordnung)
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
RPflG	Rechtspflegergesetz
S.	Satz; Seite
s.	siehe
StGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte

StGB	Strafgesetzbuch
str.	streitig
s. u.	siehe unten
u.	unten
u. a.	unter anderem/n
UrhG	Urheberrechtsgesetz
US	United States (of America)
USt.	Umsatzsteuer
v.	von
VerglO	Vergleichsordnung
VermG	Vermögensgesetz
VersR	Versicherungsrecht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VglO	Vergleichsordnung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
WG	Wechselgesetz
WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WPg.	Die Wirtschaftsprüfung
z. B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
Zeitschr.	Zeitschrift
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Die Literatur ist im Folgenden nur aufgeführt, soweit sie nicht in den Literaturübersichten zu Beginn eines jeden Paragraphen besonders genannt ist.

- Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier* *Ahrens, Martin/Markus Gehrlein/Andreas Ringstmeier*, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, 4. Aufl., Köln 2020
- Andres/Leithaus* *Andres, Dirk/Rolf Leithaus*, InsO, 4. Aufl., München 2018
- Balz/Landfermann* *Balz, Manfred/Hans-Georg Landfermann*, Die neuen Insolvenzgesetze, 2. Aufl., Düsseldorf 1999
- Baur/Stürner* *Baur, Fritz/Rolf Stürner*, Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- und Vergleichsrecht, Bd. II, 12. Aufl., Heidelberg 1990
- Becker* *Becker, Christoph*, Insolvenzrecht, 3. Aufl., Köln/Berlin/München 2010
- Biehl* *Grundklagen des Insolvenzrechts*, 4. Aufl. 2010
- Blersch/Goetsch/Haas-Bearbeiter* *Blersch, Jürgen/Hans.-W. Goetsch/Ulrich Haas*, Insolvenzrecht, Berlin, Stand April 2020
- Bork* *Bork, Reinhard*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 4. Aufl., Tübingen 2016
- Braun-Bearbeiter* *Braun, Eberhard*, Insolvenzordnung, 8. Aufl., München 2020
- Braun/Riggert/Herzig* *Braun, Eberhard/Rainer Riggert/Dirk Herzig*, Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens, 5. Aufl., Stuttgart 2012
- Brei/Bultmann* *Brei, Kathrin/Britta Bultmann*, Insolvenzrecht, 2008
- Breuer* *Breuer, Wolfgang*, Insolvenzrecht, 3. Aufl., München 2011
- Cranshaw/Paulus/Michel* *Cranshaw, Friedrich L./Christoph G. Paulus/Nicole Michel*, Bankenkomentar zum Insolvenzrecht, 3. Aufl., Heidelberg 2016
- Foerste* *Foerste, Ulrich*, Insolvenzrecht, 7. Aufl., München 2018
- Gaul/Schilken/Becker-Eberhard* *Gaul, Hans Friedhelm/Eberhard Schilken/Ekkehard Becker-Eberhard*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl., München 2010
- Gerhardt* *Gerhardt, Walter*, Grundbegriffe des Vollstreckungs- und Insolvenzrechts, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985
- Gleußner* *Gleußner, Irmgard*, Insolvenzrecht, 2015
- Gogger* *Gogger, Martin*, Insolvenzrecht, 2. Aufl., München 2006
- Gottwald/Haas-Bearb.* *Gottwald, Peter/Ulrich Haas* (Hrsg.), Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., München 2020
- Graf-Schlicker-Bearb.* *Graf-Schlicker, Marie Luise* (Hrsg.), InsO, 5. Aufl., Köln 2020

- Haarmeyer/Wutzke/  
Förster* *Haarmeyer, Hans/Wolfgang Wutzke/Karsten Förster*  
*dies.* (Hrsg.), *Insolvenzordnung*, 2. Aufl., Köln 2012 (zit.: *InsO*)  
*dies.* *Handbuch zur Insolvenzordnung*, 4. Aufl., München  
2013 (zit.: *Hdb.*)  
*dies.* *Präsenzkomentar zur Insolvenzordnung*, Münster  
2010 (zit.: *PK.InsO*)
- Häsemeyer* *Häsemeyer, Ludwig*, *Insolvenzrecht*, 4. Aufl.,  
Köln/Berlin/Bonn/München 2007
- HambK.InsO* *Schmidt, Andreas*, *Hamburger Kommentar zum*  
*Insolvenzrecht*, 7. Aufl., Köln 2019
- Hess* *Hess, Harald* (Hrsg.), *Kölner Kommentar zur InsO*,  
Köln (ab) 2016
- Hess/Pape* *Hess, Harald/Gerhard Pape*, *InsO und EGInsO*, Köln  
1995
- Jaeger(KO)-Bearbeiter* *Jaeger, Ernst*, *KO*, 9. Aufl., Berlin/New York ab 1977;  
8. Aufl., Berlin ab 1958
- Jaeger-Bearbeiter* *Jaeger, Ernst*, *Insolvenzordnung*, Berlin ab 2004
- Jauernig/Berger* *Jauernig, Othmar/Christian Berger*, *Zwangsvollstreckungs-*  
*und Insolvenzrecht*, 23. Aufl., München 2010
- Kayser/Thole-Bearbeiter* *Kayser, Godehard/Thole, Christoph* (Hrsg.), *Heidelber-*  
*ger Kommentar zur InsO*, 10. Aufl., Heidelberg 2020
- Keller* *Keller, Ulrich*, *Insolvenzrecht*, 2. Aufl. München 2020
- Kirchhof* *Kirchhof, Hans-Peter*, *Leitfaden zum Insolvenzrecht*,  
2. Aufl., Herne/Berlin 2000
- Kölner Schrift* *Arbeitskreis für Insolvenz- und Schiedsgerichtswesen*  
*e. V.* (Hrsg.), *Kölner Schrift zur Insolvenzordnung*,  
3. Aufl., Herne/Berlin 2009
- Kraemer* *Kraemer, Joachim*, *Das neue Insolvenzrecht: Gesetze,*  
*Begründungen, Materialien*, Bonn 1995
- Krüger* *Krüger, Frank*, *Insolvenzrecht*, 10. Aufl., Altenberge  
2018
- Kübler (Hrsg.)* *Kübler, Bruno M.* (Hrsg.), *Neuordnung des Insolvenz-*  
*rechts*, Köln 1989
- Kübler/Prütting/Bork-  
Bearbeiter* *Kübler, Bruno M./Hanns Prütting/Reinhard Bork*  
(Hrsg.), *InsO*, Köln Stand Juni 2020
- Kuhn/Uhlenbruck* *Kuhn, Georg/Wilhelm Uhlenbruck*, *KO*, 11. Aufl.,  
München 1994
- Leipold (Hrsg.)* *Leipold, Dieter* (Hrsg.), *Insolvenzrecht im Umbruch*,  
Köln/Berlin/Bonn/München 1991
- Mohrbutter/Ringstmeier* *Mohrbutter, Harro/Andreas Ringstmeier* (Hrsg.),  
*Handbuch der Insolvenzverwaltung*, 10. Aufl., Köln/  
Berlin/Bonn/München 2018
- MünchKomm.BGB-Bearb.* *Münchener Kommentar zum BGB*, 8. Aufl., München  
ab 2018
- MünchKomm.InsO-Bearb.* *Münchener Kommentar zur InsO*, 4. Aufl. München  
ab 2019
- MünchKomm.ZPO-Bearb.* *Münchener Kommentar zur ZPO*, 5. Aufl., München  
ab 2016
- Nerlich/Römermann-  
Bearbeiter* *Nerlich, Jörg/Volker Römermann*, *InsO*, München  
Stand März 2020
- Obermüller/Hess* *Obermüller, Manfred/Harald Hess*, *InsO*, 4. Aufl.,  
Heidelberg 2003

- Palandt-Bearbeiter* Palandt, Otto, BGB, 79. Aufl., München 2020  
*Pape/Uhländer* Pape, Gerhard/Christoph Uhländer, NWB-Kommentar zum Insolvenzrecht, Herne 2013
- Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus* Pape, Gerhard/Wilhelm Uhlenbruck/Joachim Voigt-Salus, Insolvenzrecht, 2. Aufl., München 2010  
*Paulus* Paulus, Christoph, Insolvenzrecht, 3. Aufl., München, 2017
- Rattunde/Smid/Zeuner* Rattunde, Rolf/Stefan Smid/Mark Zeuner, InsO, 4. Aufl., Stuttgart 2019
- Reischl* Reischl, Klaus, Insolvenzrecht, 5. Aufl., Heidelberg u. a. 2020
- K. Schmidt/Bearbeiter* Schmidt, Karsten, InsO, 20. Aufl., München 2020  
*K. Schmidt, GesR* Schmidt, Karsten, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 2002
- Schmidt-Räntsch* Schmidt-Räntsch, Ruth, Insolvenzordnung, Köln 1995  
*Smid* Smid, Stefan, Grundzüge des Insolvenzrechts, 4. Aufl., München 2002
- Staudinger-Bearbeiter* Staudinger, Julius von, Neubearbeitungen, Berlin/New York ab 2003
- Stein/Jonas-Bearbeiter* Stein, Friedrich/Martin Jonas, ZPO, 23. Aufl., Tübingen ab 2014
- Thomas/Putzo-Bearbeiter* Thomas, Heinz/Hans Putzo, ZPO, 41. Aufl., München 2020
- Uhlenbruck* Uhlenbruck, Wilhelm, Das neue Insolvenzrecht, Herne/Berlin 1994
- Uhlenbruck-Bearbeiter* Uhlenbruck, Wilhelm, InsO, 15. Aufl., München 2018  
*Wimmer-Bearbeiter* Wimmer, Klaus, Frankfurter Kommentar zur InsO, 9. Aufl., Köln 2018
- Zimmermann* Zimmermann, Walter, Grundriss des Insolvenzrechts, 11. Aufl., Heidelberg 2018
- Zöller-Bearbeiter* Zöller, Richard, ZPO, 33. Aufl., Köln 2020



## 1. Teil

# Grundlagen

## § 1: Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens

**Literatur:** *Bauer*, Ungleichbehandlung der Gläubiger im geltenden Insolvenzrecht, 2007; *Hoffmann*, Prioritätsgrundsatz und Gläubigergleichbehandlung, 2016; *Lepa*, Insolvenzordnung und Verfassungsrecht, 2002; *Merle*, Insolvenz-zwecke in Deutschland und Frankreich, 2019; *Vorwerk*, Von der typenübergrei-fenden Gemeinschaft der insolvenz-beteiligten Gläubiger, 2007; *Werres*, Grund-rechtsschutz in der Insolvenz, 2007. **1**

Man spricht von der Insolvenz eines Schuldners, wenn sein Vermögen nicht mehr ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen. Deshalb dient das Insolvenzverfahren nach § 1 S.1 InsO dazu, „die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird“<sup>1</sup>. Ziel eines Insolvenzverfahrens<sup>2</sup> ist danach die **gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger** eines Schuldners. Dadurch unterscheidet sich das Insolvenzverfahren als Gesamtvollstreckung von der Einzelzwangsvollstreckung. Bei dieser greifen einzelne Gläubiger – jeder für sich – auf einzelne Vermögensgegenstände zu. Haben mehrere Gläubiger denselben Gegenstand pfänden lassen, so werden sie aus dem Erlös nach dem Prioritätsprinzip befriedigt, also in der Reihenfolge des Zugriffs (§ 804 Abs. 3 ZPO). Der dadurch bedingte „Wettlauf der Gläubiger“ ist nur solange tolerabel, wie das Vermögen des Schuldners für alle Gläubiger ausreicht. Reicht es nicht aus, wäre es ungerecht, die Forderung des schnellsten Gläubigers voll zu befriedigen, während die übrigen Gläubiger leer ausgehen. Deshalb muss an die Stelle der Einzelzwangsvollstreckung eine Gesamt-

---

<sup>1</sup> Dazu *Kirchhof*, FS Gerhardt, 2004, S. 443 ff.; vgl. auch *Pöggeler*, FS Nörr, 2003, S. 739 ff.

<sup>2</sup> Grundsätzliche Überlegungen u. a. bei *Eidenmüller*, ZIP 2016, 145 ff.; *Madaus*, FS Wimmer, 2017, S. 446 ff.; v. *Wilmowsky* in: 100 Jahre Rechtswissenschaft in Frankfurt, 2014, 655 ff.

vollstreckung treten, die zu einer gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger führen soll und den Zugriff des einzelnen ausschließt<sup>3</sup>.

- 2 Ein Insolvenzverfahren setzt also voraus, dass das Vermögen des Schuldners nicht zur Befriedigung aller Gläubiger genügt. Anderenfalls kommt es mangels eines Eröffnungsgrundes gar nicht zu einem Insolvenzverfahren (vgl. §§ 16 ff. InsO; → Rdnr. 101 ff.); stellt sich nachträglich heraus, dass das Vermögen doch ausreicht, ist das Verfahren einzustellen (§ 212 InsO; → Rdnr. 361). Sind aber nicht genügend Vermögenswerte vorhanden, um alle Forderungen zu befriedigen, so bedeutet eine gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger nicht nur eine gemeinsame, sondern immer auch eine **anteilige Befriedigung**: Ihre Forderungen werden nicht voll, sondern nur quotal erfüllt, also nur zu einem bestimmten Prozentsatz, dessen Höhe davon abhängt, wieviel verwertbares Vermögen zur Verfügung steht. Das Insolvenzrecht geht dabei von dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger (*par condicio creditorum*<sup>4</sup>) aus, der vor allem in §§ 1, 38 InsO zum Ausdruck kommt und bei dem es sich um ein Kernstück des Insolvenzrechts handelt<sup>5</sup>: Die Quote aller Insolvenzgläubiger soll gleich hoch sein (sofern nicht besondere Umstände eine Ungleichbehandlung rechtfertigen; → Rdnr. 81 ff.).

- 3 Die Befriedigung der Gläubiger erfolgt **durch Verwertung des Schuldnervermögens**. Das Gesetz nennt das verwertbare Schuldnervermögen die *Insolvenzmasse* (§ 35 InsO; → Rdnr. 141), die gemäß § 38 InsO zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger<sup>6</sup> zur Verfügung steht. Das Insolvenzverfahren dient damit der *Verwirklichung der Vermögenshaftung*: Es soll das gesamte Vermögen des Schuldners, mit dem er seinen Gläubigern für die Erfüllung ihrer Forderungen haftet, verwertet werden. Die meisten<sup>7</sup> Gläubiger haben sich mit dem Schuldner nur im Vertrauen auf eine bestimmte Haftungsmasse eingelassen (mögen sie oft auch nur recht diffuse Vorstellungen davon gehabt haben, welches Vermögen ihnen im Ernstfall zur Verfügung

<sup>3</sup> Vgl. auch § 89 Abs. 1 InsO: Für die Dauer des Insolvenzverfahrens ist den Insolvenzgläubigern die Einzelzwangsvollstreckung untersagt.

<sup>4</sup> D 42, 8, 6, 7 (Ulp.): *Par condicio creditorum facta esset*. – Kritisch zur Verwirklichung dieses Grundsatzes im geltenden Recht *Bauer* (Rdnr. 1) und *DZWIR* 2007, 188 ff.; *Knospe*, *ZInsO* 2014, 861 ff.; vgl. ferner *v. Gleichenstein*, *NZI* 2015, 49 ff.; *Hoffmann* (Rdnr. 1); *Kodek*, *KTS* 2014, 215 ff.; *Zipperer*, *FS Vallender*, 2015, S. 843 ff.

<sup>5</sup> *BGHZ* 88, 147, 151; 41, 98, 101; *Bork*, *ZIP* 2014, 797 ff.; *Brehm*, *FS Jelinek*, 2002, S. 15 ff.; *Windel*, *Jura* 2002, 230 ff.

<sup>6</sup> Näher zum Begriff der Insolvenzgläubiger unten Rdnr. 81.

<sup>7</sup> Nicht alle; der folgende Satz gilt zum Beispiel nicht für die Deliktsgläubiger, deren Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung des Schuldners herrühren.

steht). Diese Haftungsmasse wird jetzt, soweit noch vorhanden, verwertet. Das Insolvenzverfahren ist also ein rein vermögensorientiertes Verfahren zur Durchsetzung der materiell-rechtlichen Haftungsordnung und kein Verfahren, in dem ein Unwerturteil über die Person des Schuldners gefällt wird<sup>8</sup>.

Für die Verwertung des Schuldnervermögens stehen **drei Wege** zur Verfügung<sup>9</sup>:

(1) In den meisten Fällen werden die einzelnen Gegenstände des Schuldnervermögens zu Geld gemacht und der Erlös wird an die Gläubiger verteilt. Man spricht dann von der *Liquidation* des Vermögens<sup>10</sup>. In ihr kommt auch zum Ausdruck, dass es Aufgabe des Insolvenzrechts ist, dafür zu sorgen, dass marode Unternehmen rechtzeitig vom Markt genommen werden (sog. Ordnungsfunktion)<sup>11</sup>.

(2) Bei Unternehmen kommt daneben die *Sanierung* in Betracht. Hier wird das Schuldnervermögen (das Unternehmen als Vermögen des Unternehmensträgers<sup>12</sup>, also des „Inhabers“, der eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist; → Rdnr. 36 ff.) dadurch für die Gläubiger eingesetzt, dass es – in der Regel nach nicht unerheblichen Investitionen und Umstrukturierungen – wieder „fit gemacht“ wird, so dass es Erträge erwirtschaften kann, aus denen die Gläubiger befriedigt werden können (→ Rdnr. 413 ff.). Man spricht hier auch von einer „investiven Verwertung“. Der Schuldner bekommt dabei die Verfügungsmacht über sein Unternehmen zurück, sobald es durch den Insolvenzverwalter bzw. auf der Grundlage eines Insolvenzplans erfolgreich saniert und das Insolvenzverfahren damit abgeschlossen ist. Saniert wird hier nicht nur das Unternehmen, sondern auch der Unternehmensträger, also der Insolvenzschuldner.

(3) Schließlich ist an eine *übertragende Sanierung* zu denken, bei der ein überlebensfähiges Unternehmen (oder ein Teil davon) auf einen anderen Rechtsträger, etwa einen Konkurrenten oder eine Auffanggesellschaft, übertragen und der Kaufpreis als Erlös an die Gläubiger

---

<sup>8</sup> Ausf. dazu *Uhlenbruck*, FS Gerhardt, 2004, S. 979 ff.; vgl. auch *BGH NJW* 2005, 511 f.

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Wellensiek*, WM 1999, 405 ff.

<sup>10</sup> Näher unten Rdnr. 227 ff., 342 ff.; zu der Frage, ob das Insolvenzverfahren auch der gesellschaftsrechtlichen Liquidation dient, s. Rdnr. 158.

<sup>11</sup> Vgl. dazu u. a. *Flessner*, KTS 2010, 127, 143; *Heese*, JZ 2018, 179, 180 f.; *Korch*, ZHR 182 (2018), 440, 443 ff.; *Madaus*, FS Wimmer, 2017, S. 446, 448 f.

<sup>12</sup> Vgl. zur Unterscheidung zwischen dem Unternehmen als wirtschaftlicher Einheit (Organisation) und Unternehmensträger als Rechtssubjekt grundlegend *K. Schmidt*, Handelsrecht, 6. Aufl. 2014, § 3 Rdnr. 44 ff.

des bisherigen Unternehmensträgers verteilt wird. Da der bisherige Unternehmensträger in aller Regel eine juristische Person (GmbH) ist, die durch das Insolvenzverfahren liquidiert wird (→ Rdnr. 158), spricht man hier auch von einer „sanierenden Liquidation“: Das im Wege der Übertragung zu sanierende Unternehmen wird vom zu liquidierenden Unternehmensträger getrennt (→ Rdnr. 434 ff.).

- 5 Diese drei Wege stehen nach dem Gesetz **gleichrangig** nebeneinander. Es gibt keinen gesetzlichen Vorrang der Liquidation, auch wenn ihr in der Praxis die größte Bedeutung zukommt. Den Ausschlag muss vielmehr geben, welcher Weg die beste Gläubigerbefriedigung verspricht<sup>13</sup>. Die Entscheidung darüber, welcher Weg beschritten werden soll, wird nach einem für alle Verwertungsformen gemeinsamen und einheitlichen Verfahrensbeginn im sog. Berichtstermin von der Gläubigerversammlung getroffen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 156 f. InsO)<sup>14</sup>.
- 6 Von den Gläubigern wird noch eine zweite grundlegende Entscheidung verlangt. Jede der drei Verwertungsarten kann nämlich **nach den gesetzlichen Vorgaben oder privatautonom auf der Grundlage eines Insolvenzplans** durchgeführt werden (vgl. noch einmal § 1 S. 1 InsO). Das Gesetz stellt das Instrumentarium für eine Zwangsverwertung durch den Insolvenzverwalter zur Verfügung, erlaubt es den Beteiligten aber auch, in einem Insolvenzplan ein vom gesetzlichen Modell abweichendes, dem konkreten Einzelfall besser gerecht werdendes Verfahren zu vereinbaren (§§ 217 ff. InsO; → Rdnr. 364 ff.). Ein solches Vorgehen bietet sich vor allem an, wenn ein Unternehmen saniert werden soll, ist darauf aber, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 S. 1 InsO („insbesondere“) ergibt, nicht beschränkt. Auch die Liquidation kann also in einem Insolvenzplan geregelt werden.
- 7 Nach dem bisher Gesagten ist das Insolvenzverfahren in erster Linie ein Vermögensverwertungsverfahren. Das Schuldnervermögen soll auf einem der in Rdnr. 4 genannten Wege verwertet und der Verwertungserlös an die Gläubiger verteilt werden. Daneben kann

---

<sup>13</sup> Das gilt auch für die Sanierung; ausf. *Landfermann*, FS Wimmer, 2017, S. 408 ff. m. w. N.

<sup>14</sup> Diese Konzeption des Gesetzes stößt freilich in der Praxis regelmäßig auf Schwierigkeiten, weil der Berichtstermin nicht selten erst sechs Monate nach dem Insolvenzantrag stattfindet und man mit der Rettung eines insolventen Unternehmens nicht so lange warten kann. Meistens leitet daher schon der vorläufige Insolvenzverwalter Maßnahmen ein, die dann vom endgültigen Insolvenzverwalter nach der Eröffnung, aber vor dem Berichtstermin umgesetzt werden. Faktisch entscheidet also oft der Insolvenzverwalter (ggf. mit Zustimmung eines vorläufigen Gläubigerausschusses, vgl. §§ 22a, 158 InsO) über die Verwertungsform; die Gläubiger können diese Entscheidung im Berichtstermin nur noch zur Kenntnis nehmen.

ein zweiter Verfahrenszweck treten: die **Restschuldbefreiung** für den Schuldner (§ 1 S.2 InsO; → Rdnr. 445 ff.)<sup>15</sup>. Sie ergibt sich bei Verbänden (Gesellschaften) von selbst, weil sie in aller Regel am Ende des Insolvenzverfahrens gelöscht werden, so dass mit dem Schuldner auch die Schulden wegfallen (→ Rdnr. 447), oder die Entschuldung in einem Sanierungsverfahren bewirkt wird (→ Rdnr. 4, 6). Bei natürlichen Personen hingegen ist ein besonderes Restschuldbefreiungsverfahren erforderlich, weil das reine Vermögensverwertungsverfahren nur zu einer anteiligen Gläubigerbefriedigung führt (→ Rdnr. 2). Wegen des nicht erfüllten Teils ihrer Ansprüche können die Gläubiger nach Abschluss des Insolvenzverfahrens weiter gegen den Schuldner vorgehen (§ 201 Abs.1 InsO). Da die Quote, zu der die Forderungen im Insolvenzverfahren befriedigt werden, regelmäßig deutlich unter 10 % liegt, bedeutet ein unbeschränktes Nachforderungsrecht, dass der Schuldner nur schwer wieder „auf einen grünen Zweig kommen“ kann. Um redlichen Schuldnern einen Neuanfang zu ermöglichen, sieht die Insolvenzordnung in §§ 286 ff. das Restschuldbefreiungsverfahren vor.

## § 2: Die Insolvenzordnung als Reformgesetz

### A. Rechtsentwicklung und Reform<sup>1</sup>

Das Insolvenzrecht ist im Wesentlichen in der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung geregelt. Sie hat die *Konkursordnung* (vom 10.2.1877; RGBI. 351), die *Vergleichsordnung* (vom 26.2.1935; RGBI. I, 321) und – für die ehemals zur DDR gehörenden „neuen Bundesländer“ – die *Gesamtvollstreckungsordnung* (i. d. F. vom 23.5.1991; BGBl. I, 1185) abgelöst. Damit war ein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, das in seinen Ursprüngen bis in das Jahr 1978 zurückreichte. Damals setzte der Bundesminister der Justiz eine Kommission für Insolvenzrecht ein, in die Wissenschaftler und Praktiker des Insolvenzrechts sowie Sachverständige aus Gewerkschaften und Verbänden berufen wurden und die den Auftrag erhielt, Vorschläge für eine Reform des Insolvenzrechts zu erarbeiten. Diesem Auftrag

---

<sup>15</sup> Ausf. zur Funktion des Insolvenzverfahrens als Entschuldungsverfahren *Madaus*, JZ 2016, 548 ff.

<sup>1</sup> Allg. zur Geschichte des Konkurses *Paulus*, JZ 2009, 1148 ff.; *Uhlenbruck*, DZWIR 2007, 1 ff.; zur Geschichte der InsO *Gerhardt*, FS Leipold, 2009, S. 377 ff.; vgl. ferner *Thole*, JZ 2011, 765 ff.

lag die – vor allem durch die wirtschaftlichen Folgen der „Ölkrise“ von 1973 hervorgerufene – Erkenntnis zugrunde, dass das geltende Konkurs- und Vergleichsrecht wegen der großen Massearmut der Insolvenzen nicht mehr in der Lage war, die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen<sup>2</sup>; das Wort vom „Konkurs des Konkurses“<sup>3</sup> machte die Runde. Etwa drei Viertel aller Verfahren wurden mangels Masse gar nicht erst eröffnet<sup>4</sup>, weitere 10 % vorzeitig wieder eingestellt<sup>5</sup>. Soweit es überhaupt zu einer Verteilung an die Konkursgläubiger kam, betrug die durchschnittliche Konkursquote 3–5 %. Zu einem bestätigten Vergleich kam es in allenfalls 1 % der Insolvenzverfahren. Gerade das Instrumentarium zur Sanierung insolventer Unternehmen hatte sich als völlig unzureichend erwiesen. Pointiert hieß es dazu bei *Häsemeyer*: „Ein Konkursverfahren, das sich darauf beschränkt, den Arbeitnehmern aus öffentlichen Kassen zu ihrem Lohn zu verhelfen und die gesicherten Gläubiger vor Beeinträchtigungen ihrer Sicherheiten zu schützen, und darüber das letzte verfügbare Schuldnervermögen aufzehrt, verfehlt seine Zwecke.“<sup>6</sup>

- 9 Die Kommission für Insolvenzrecht, die für ihre Arbeit wesentliche Anstöße vom 54. Deutschen Juristentag erhielt<sup>7</sup>, legte 1985 ihren *Erssten Bericht* vor<sup>8</sup>, dem 1986 ein *Zweiter Bericht* folgte<sup>9</sup>. Diese Berichte wurden – wie auch die späteren Entwürfe des Bundesjustizministeriums – in Wissenschaft und Praxis lebhaft diskutiert. Unter Berücksichtigung der dabei zutage getretenen Kritik veröffentlichte das Bundesjustizministerium 1988 den *Diskussionsentwurf* eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts<sup>10</sup>, der 1989 noch einmal ergänzt wurde<sup>11</sup> und dem sich noch im selben Jahr ein *Referentenentwurf* anschloss<sup>12</sup>. In diese Phase des Gesetzgebungsverfahrens fielen die Wiederverei-

<sup>2</sup> Ausf. dazu die sehr instruktive Allg. Begr. zum RegE, BT-Drs. 12/2443, 72 ff.

<sup>3</sup> *Kilger*, KTS 1975, 172.

<sup>4</sup> Vgl. dazu heute § 26 InsO.

<sup>5</sup> Vgl. dazu heute §§ 207 ff. InsO.

<sup>6</sup> *Häsemeyer*, Insolvenzrecht, 1. Aufl., 1992, 73.

<sup>7</sup> Vgl. die Gutachten D und E von *K. Schmidt* und *Hanau* sowie das Referat M 11 von *Zeuner* zum Thema „Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen durch Maßnahmen im Unternehmens-, Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht“, 1982.

<sup>8</sup> *BMJ* (Hrsg.), Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Köln 1985.

<sup>9</sup> *BMJ* (Hrsg.), Zweiter Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, Köln 1986.

<sup>10</sup> *BMJ*, Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts: Diskussionsentwurf, Köln 1988.

<sup>11</sup> *BMJ*, Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts: Diskussionsentwurf (Ergänzungen), Köln 1989.

<sup>12</sup> *BMJ*, Referentenentwurf Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts, Köln 1989; Referentenentwurf Einführungsgesetz zum Gesetz zur Reform des Insolvenzrechts, Köln 1990.

nigung Deutschlands und das Bedürfnis nach einem auf die Verhältnisse in den neuen Bundesländern zugeschnittenen Insolvenzrecht. Man entschloss sich, Konkurs- und Vergleichsordnung nicht auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken, sondern mit der *Gesamtvollstreckungsordnung* (→ Rdnr. 8) das Insolvenzrecht der DDR, die Verordnung über die Gesamtvollstreckung von 1975, in überarbeiteter Fassung zu übernehmen.

Mit dem *Regierungsentwurf* zur InsO vom 15.4.1992<sup>13</sup> wurde das förmliche Gesetzgebungsverfahren eingeleitet. Dieser Regierungsentwurf, der vor allem von Seiten der Insolvenzverwalter heftige Kritik erfuhr<sup>14</sup>, wurde in den Beratungen des *Rechtsausschusses* noch einmal wesentlich gestrafft und vereinfacht<sup>15</sup>. In dieser Fassung wurde er vom Deutschen Bundestag am 21.4.1994 verabschiedet<sup>16</sup>. (Die „Motive“ für die Gesetzesfassung sind daher der Begründung des Regierungsentwurfs und – für dessen Änderungen – dem Bericht des Rechtsausschusses zu entnehmen). Dem Vorschlag des vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses, dass das Gesetz nicht, wie ursprünglich vorgesehen, am 1.1.1997, sondern erst am 1.1.1999 in Kraft treten solle<sup>17</sup>, stimmten der Bundestag am 17.6.1994 und der Bundesrat am 8.7.1994 zu<sup>18</sup>. Am 5.10.1994 wurde das Gesetz ausgeteilt und am 18.10.1994 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht<sup>19</sup>. 10

## B. Schwerpunkte der Reform

Die Insolvenzrechtsreform hatte sich vorgenommen, das defizitäre Konkursrecht im Hinblick auf die Verfahrensziele (→ Rdnr. 1 ff.) zu optimieren<sup>20</sup>, und verfolgte zwei wesentliche **Ziele**: Sie wollte Maß- 11

---

<sup>13</sup> BT-Drs. 12/2443 = BR-Drs. 1/92; ferner RegE EGInsO vom 21.7.1992, BT-Drs. 12/3803 = BR-Drs. 511/92.

<sup>14</sup> Vgl. den Alternativentwurf des Gravenbrucher Kreises zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung, ZIP 1993, 625 sowie ZIP 1994, 585 ff.; ferner *Uhlenbruck/Brandenburg/Grub/SchAAF/Wellensiek*, BB 1992, 1734 ff.

<sup>15</sup> Bericht des Rechtsausschusses vom 19. April 1994, BT-Drs. 12/7302 und für das EGInsO 12/7303.

<sup>16</sup> BR-Drs. 336/94 und für das EGInsO 337/94.

<sup>17</sup> BT-Drs. 12/7948.

<sup>18</sup> BR-Drs. 644/94.

<sup>19</sup> Insolvenzordnung vom 5.10.1994; BGBl. I, 2866. Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5.10.1994; BGBl. I, 2911.

<sup>20</sup> Vgl. zu den ökonomischen Aspekten eines effizienten Insolvenzrechts *Koschmieder*, Effizientes Insolvenzrecht, 2014; *Schäfer* in: Zwischen Markt und Staat